

Statuten Förderverein Vollwertwohnen

Art. 1: Name und Sitz

Unter dem Namen "Förderverein Vollwertwohnen" besteht mit Sitz in Dietikon ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2: Zweck, Zielsetzung

Zweck des Vereins ist die Förderung der Wohnform "Vollwertwohnen", dh Beihilfe zum Errichten, Betreiben und Erhalten von Wohnanlagen, welche die folgenden Qualitäten erreichen:

- a) Grundsätzlich grosszügige, funktionelle & wohngygienisch einwandfreie Wohnungen verschiedenster Grösse.
- b) Berücksichtigung des Minergiestandartes; Zertifizierung mittels Label.
- c) Sehr guter Lärmschutz.
- d) Errichten von grosszügigen Gemeinschaftsräumen; wenn möglich mind. 2 Stück (Begegnungsraum eher ruhig; Spielraum)
- e) Berücksichtigung von ökologischen Kriterien: Gute Lage bezüglich Stadt und Erholungsräumen; gute Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr. Nachhaltige Konstruktion und Materialwahl.
- f) Naturnahe Aussenraumgestaltung mit Einbezug eines Schwimmteiches.
- g) Berücksichtigung der Norm SN 521 500 Behindertengerechtes Bauen Kategorie B: Wohnen. Zusätzlich sollen alle Wohnungen mittels eines Liftes mit Kabinengrösse cm 110 x 140 erreichbar, die Lichte Breite von Türen grösser als cm 80 und die Nassbereiche einfach umbaubar sein.
- h) Berücksichtigung von ökonomischen Strategien zwecks tiefen Erstellungskosten.

Mit obigen Punkten soll der Rahmen geschaffen werden zu einem Wohnen im Einklang mit der Natur und der Gesellschaft. Eine durchmischte Alters- und Sozialstruktur ist erwünscht. Bei der Auswahl neuer MitbewohnerInnen sollen die Interessen der bisherigen HausbewohnerInnen möglichst weit berücksichtigt werden können.

Art. 3: Mitgliedschaft

Einzelmitglieder: Können an Zweck & Zielsetzung gemäss Art. 2 interessierte natürliche und iuristische Personen werden. Sie werden vor allem im Bereich BewohnerInnen von Vollwertwohnungen, InteressentInnen von Vollwertwohnungen und Personen des öffentlichen Lebens gesucht.

Vereinsbeitritt: Wird durch Anmeldung und Aufnahme durch den Vorstand erworben.

Vereinsaustritt: Kann jederzeit per Ende Juni oder Ende Dezember erfolgen und muss spätestens einen Monat im Voraus schriftlich angekündigt werden.

Vereinsausschluss: Über einen allfälligen Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Rekurs an die Vereinsversammlung ist ohne aufschiebende Wirkung möglich. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Art. 4: Mittel

Zur Erfüllung seiner Aufgaben dienen dem Verein folgende Mittel:

1. Mitgliederbeiträge
2. Gönnerbeiträge und Schenkungen.
3. Verrechnung von Dienstleistungen.

Die Mitgliederbeiträge werden von der Vereinsversammlung festgelegt. Sie betragen maximal Fr. 20.- pro Jahr.

Art. 5: Organisation

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Vereinsversammlung
2. Der Vorstand
3. Die RechnungsrevisorInnen

1. Die Vereinsversammlung:

- ist das oberste Organ des Vereins.
- findet ordentlicherweise einmal jährlich statt.
- kann ausserordentlich von einem Drittel der Vereinsmitglieder einberufen werden.
- ist den Vereinsmitgliedern 4 Wochen im voraus mittels Einladung mit Traktanden mitzuteilen.

Befugnisse und Geschäfte der Vereinsversammlung:

- a) Abnehmen der Vereinsrechnung und des Berichtes der RevisorInnen.
- b) Wahlen (Vorstandsmitglieder werden alle 2 Jahre gewählt)
- c) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Vereinsmitglieder, die mindestens 2 Wochen vor der Vereinsversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen sind.
- d) Festsetzung der Jahresbeiträge.
- e) Genehmigung des Budgets.
- f) Definitiver Ausschluss von Mitgliedern gemäss Art. 3.
- g) Statutenänderungen mit Zweidrittelsmehrheit.
- h) Auflösung des Vereins mit Zweidrittelsmehrheit und ausdrücklicher Traktandierung in der Einladung zur Versammlung.
- i) Stimmberechtigt an der Vereinsversammlung sind nur die Einzelmitglieder.

2. Der Vorstand

- besteht aus PräsidentIn und mindestens 2 weiteren Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst.
- er leitet koordiniert kollektiv die Tätigkeit des Vereins im Rahmen der Statuten und der Beschlüsse der Vereinsversammlung.
- er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- die Tätigkeiten sind ehrenamtlich und werden nicht entschädigt.

3. Die RechnungsrevisorInnen

Zwei RevisorInnen prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Vereinsversammlung Bericht.

Art. 6: Schlussbestimmungen

Haftung: Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Statutenänderungen und Vereinsauflösung: Gemäss Art. 5 Ziffer 1g und 1h.

Auflösung Vereinsvermögen: Über die Verwendung eines allfälligen Vereinsvermögen bei Auflösung des Vereins entscheidet die Vereinsversammlung. Es ist Institutionen zukommen zu lassen, die weitgehend mit den Zielsetzungen des Fördervereins Vollwertwohnen übereinstimmen.

Diese Statuten treten mit dem Tag ihrer Annahme durch die konstituierende Vereinsversammlung in Kraft.

(Angenommen an der Gründungsversammlung vom 15. Februar 2004)